

Stellung seitens des Staatsanwalts beseitigen. Dem entspricht einmal die seit dem Erlaß der Direktive des Generalstaatsanwalts vom 24. Januar 1958<sup>6</sup> geübte Praxis einer ausschließlich schriftlichen Antragstellung. Zum anderen würde ein mündlicher Antrag die von Ende völlig zu Recht erhobene Forderung einer vorherigen Beratung seitens des Gerichts über die Durchführung eines beschleunigten Verfahrens illusorisch machen. Vielmehr müßte das Gesetz eine solche Beratung zwingend vorschreiben, die im Ergebnis zu einem Beschluß über die Eröffnung eines beschleunigten Verfahrens oder über dessen Ablehnung zu führen hat, der im letzteren Falle der Begründung bedarf, obgleich gegen ihn — wie bisher — kein Rechtsmittel vorgesehen werden sollte. Sie erscheint notwendig, um der Staatsanwaltschaft die Auffassung des Gerichts näher darzulegen und ihr für die in der Regel bevorstehende Anklageerhebung im ordentlichen Verfahren die notwendige Orientierung zu geben (z. B. Vervollständigung der Ermittlungen, Beschaffung von Beweismitteln u. a.).

Oft muß man feststellen, daß der mit dem beschleunigten Verfahren angestrebte Zweck vereitelt wird,-

weil für die Rechtsmittelinstanz keine dieser Verfahrensart entsprechende gesetzliche Regelung getroffen wurde.

Eine solche müßte im wesentlichen in Gestalt einer Verkürzung der im § 286 StPO vorgesehenen Frist erfolgen. Die Hauptverhandlung zur Entscheidung über das Rechtsmittel, welches sich gegen ein im beschleunigten Verfahren ergangenes Urteil richtet, darf nicht später als eine Woche nach Eingang der Akten beim Rechtsmittelgericht stattfinden, vor allem dann nicht, wenn durch das Urteil der Vorinstanz auf unbedingtem Freiheitsentzug erkannt wurde oder das eingelegte Rechtsmittel einen solchen anstrebt. Auch im Fall der Aufhebung und Zurückverweisung muß in kürzester Frist ein neuer Verhandlungstermin anberaumt werden. Man sollte auch erwägen, ob die Rechtsmittelfristen verkürzt werden können. Dabei gilt es jedoch zu bedenken, daß dies effektiv eine Einschränkung der Rechte des Beschuldigten zur Folge hätte.<sup>6</sup>

<sup>6</sup> vgl. auch NJ 1958 S. 194.

## Nochmals: Zum Umfang der Aufklärungspflicht der Straforgane im Ermittlungsverfahren

i

Es ist zu begrüßen, daß ein erfahrener Praktiker zum Umfang der Aufklärungspflicht der Straforgane im Ermittlungsverfahren Stellung nimmt. Dies um so mehr, als der Beitrag von Berg (NJ 1961 S. 460), mit dem er auf die Ausführungen Schindlers (NJ 1961 S. 270 ff.) eingeht, die Schwäche bloßlegt, die einigen Ermittlungsverfahren heute noch anhaften.

Berg geht von der richtigen Erkenntnis aus, daß die Strafverfolgungsorgane nicht wieder in die noch gar nicht so lange überwundene praktizistische Vielgeschäftigkeit zurückfallen dürfen. Er wendet sich deshalb von einem Untersuchungsziel ab, von dem er meint, daß es zu einer operativen Geschäftigkeit führe. Hier beginnt m. E. sein Irrtum.

Unter operativer Geschäftigkeit wird doch die neben dem Strafrecht und seiner Anwendung herlaufende Tendenz verstanden, den Kampf gegen die Kriminalität in den Betrieben, Handelsorganen usw. ohne Einbeziehung der Kräfte der örtlichen Machorgane zu organisieren. Die Staatsanwaltschaft und zum Teil auch die Gerichte hatten andere als justizielle Funktionen übernommen. Das führte zu einer mit Leerlauf verbundenen operativen Geschäftigkeit. Indem die Straforgane Aufgaben anderer Organe und Institutionen übernahmen, schwächten sie deren Verantwortlichkeit. Damit wurde aber gerade das Gegenteil von dem erreicht, was die Straforgane in guter Absicht anstrebten. Die Straforgane haben sich seit dem Erkennen dieses Mangels noch zielbewußter ihrer spezifischen Aufgabe zugewandt, nämlich bei der Bekämpfung einzelner Straftaten deren Ursachen und begünstigenden Umstände aufzudecken, sie den Werk tätigen bewußt zu machen und sie damit selbst zur Überwindung der Kriminalität anzuleiten und zu befähigen. Durch diese bewußt geleitete und organisierte Strafrechtspraxis wird der Kampf gegen die Kriminalität als Teil der politischen, ökonomischen und kulturellen Umwälzung geführt.

Es genügt deshalb nicht, die Ursachen und begünstigenden Faktoren einer Straftat zu registrieren und zu beschreiben. Die ideologischen Verbrechensursachen müssen mit dem Ziel ihrer Überwindung aufgedeckt wer-

den. Das hat auch Berg erkannt, wenn er sagt, daß „im Ermittlungsverfahren ... exakt festgestellt werden (muß), wie das Verbrechen entstehen konnte, weil sich daraus erst die Schlußfolgerung ziehen läßt, was zu verändern ist“. Berg schlußfolgert dann aber, daß es nicht die Aufgabe der Strafverfolgungsorgane sein könne, „festzulegen, was zu verändern ist“, vielmehr hätten die betreffenden „staatlichen Organe und die gesellschaftlichen Organisationen und Einrichtungen selbst aus den festgestellten Mängeln die erforderlichen Schlußfolgerungen zu ziehen und Maßnahmen zu ergreifen“.

Meines Erachtens verwechselt Berg die Frage: Was ist zu verändern? mit der Frage: Wie ist zu verändern? Mit der Aufdeckung der Verbrechensursachen und den begünstigenden Umständen wird gleichzeitig deutlich, welche Mängel ein Verbrechen hervorbrachte, und damit, was zu verändern ist. Um in der Hauptverhandlung und im Urteil dem Täter und seiner Umgebung auch sagen zu können, was im konkreten Fall falsch gemacht worden ist und was nicht wiederholt werden darf, also was zu verändern ist, muß auch das Untersuchungsmaterial diesbezügliche Feststellungen enthalten. Es ist also sehr wohl die Aufgabe der Strafverfolgungsorgane, festzustellen, was zu verändern ist.

Bei Eröffnung des Hauptverfahrens wird doch auch darüber entschieden, wie die Hauptverhandlung vorzubereiten ist, um den betreffenden Stellen, deren Arbeit tatbezogene Mängel aufweist, die Möglichkeit zu geben, diese zu überwinden. Die Betriebe, Dienststellen usw. haben also selbst festzulegen, wie im einzelnen die Mängel zu beseitigen sind. Die Straforgane werden dabei weitestgehend helfen und in manchen Fällen auch schon konkrete Vorschläge für eine bessere Arbeit machen können.

Deshalb ist es auch nicht richtig, wenn Berg Schindler unterstellt, er fordere, daß die Strafverfolgungsorgane neben der Tat feststellen sollten, was im Betrieb verändert werden muß. Ich bin mit Schindler der Meinung, daß zur Aufdeckung der Tat untrennbar gehört, die zu verändernden Zustände zu erforschen und im Untersuchungsmaterial konkret festzuhalten. Dadurch